

## Vortrag

der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE)

an den Regierungsrat

betreffend Kantonale Rohrleitungsverordnung (KRLV)

---

### I. Allgemeines

#### 1. Übergeordnetes Recht

Art. 26<sup>bis</sup> der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (BV; SR 101) bestimmt, dass die Gesetzgebung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe Sache des Bundes ist. Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG, SR 746.1) und die Rohrleitungsverordnung vom 11. September 1968 (RLV; SR 746.11) konkretisieren diesen Verfassungsauftrag. Diese Erlasse kommen zur Anwendung für Rohrleitungen zur Beförderung von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen oder Kohlenwasserstoffgemischen (wie Rohöl, Erdgas, Raffineriegas, Erdöldestillat und flüssige Rückstände der Erdölraffination), Stadtgas und Industrieheizgas sowie für Einrichtungen, die auf dem Betrieb im Zusammenhang mit der Gasförderung notwendig sind wie Pumpen, DRM-Stationen und Speicher (Rohrleitungsanlagen genannt).

#### 2. Kantonale Zuständigkeit

a) Obwohl der Bund grundsätzlich abschliessend zuständig ist für die Bewilligung, den Betrieb und die Aufsicht von Rohrleitungsanlagen, haben die Kantone gewisse Mitspracherechte. So hört der Bund die Kantone bei der Konzessionserteilung und im Plangenehmigungsverfahren an. In der kantonalen Rohrleitungsverordnung (KRLV) sind die zuständigen kantonalen Behörden zu bezeichnen.

b) In Teilbereichen sind die Kantone autonom, nämlich dort, wo der Bund ihnen bestimmte Kompetenzen übertragen hat. So sind die Kantone - gemäss Bundesrecht - alleine zuständig für Rohrleitungsanlagen, die nicht die beiden folgenden Kriterien zusammen erfüllen (Art. 1 Abs. 2 RLG i.V. mit Art. 5 RLV):

- Das Produkt aus dem höchstmöglichen Betriebsdruck (Berechnungsdruck) in Pa mal Aussendurchmesser in m ist grösser als 200'000 Pa m (200 bar cm).
- Der höchstmögliche Betriebsdruck (Berechnungsdruck) ist grösser als 500'000 Pa (5 bar).

Wären beide Kriterien gleichzeitig erfüllt, wäre der Bund zuständig. Rohrleitungsanlagen, die diese beiden Kriterien nicht zusammen erfüllen, werden durch kantonale Stellen bewilligt und stehen auch unter der Aufsicht der Kantone.

Die KRLV regelt für diese Rohrleitungsanlagen das Bewilligungsverfahren und bezeichnet die für die Aufsicht zuständigen Stellen. Für die Erstellung dieser Rohrleitungsanlagen ist in der KRLV ein Bewilligungsverfahren vorgesehen.

Verglichen mit den Rohrleitungsanlagen, für die der Bund zuständig ist, sind die Rohrleitungsanlagen, die in kantonaler Zuständigkeit stehen, von untergeordneter Bedeutung.

### 3. Kantonale Umsetzung

Der Regierungsratsbeschluss (RRB) vom 13. August 1965 betreffend Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe, Anlagen unter kantonaler Aufsicht (BSG 766.11) ist formal ungenügend. Dieser RRB ist auch nicht mehr zeitgemäss. Er ist deshalb aufzuheben und zu ersetzen.

Die KRLV setzt die Bundesgesetzgebung auf kantonaler Stufe um, und zwar mit einer Verordnung. Es handelt sich bei den zu regelnden Gegenständen der KRLV um keine wichtigen Grundsatzfragen, weshalb kein kantonales Gesetz notwendig ist (Art. 69 KV).

Die KRLV regelt innerkantonal nur die Zuständigkeit und die Verfahrensabläufe betreffend die Rohrleitungsanlagen, die unter der Aufsicht des Kantons stehen. Was das übergeordnete Recht abschliessend bestimmt, wird wenn immer möglich im kantonalen Recht nicht mehr wiederholt. Die Verordnung bezweckt einzig, Transparenz über die Zuständigkeiten und den Ablauf der Bewilligungsverfahren zu erhalten und dies auf Stufe Verordnung zu regeln. Für Dritte sollen die konkreten Verfahrensabläufe und die zuständigen Behörden ersichtlich werden. Die Verordnung will eine möglichst klare, an die Bundesgesetzgebung angelehnte Umsetzung der vom Bund an den Kanton delegierten Aufgaben. Dort, wo der Kanton eigene Kompetenzen hat, wie z.B. im Bewilligungsverfahren betreffend Rohrleitungsanlagen, die unter der Aufsicht der Kantone stehen, sollen möglichst keine Abweichungen vom bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren auftreten. Es werden deshalb auch kaum neue Verfahrensvorschriften eingeführt, da gegenüber den heute praktizierten Abläufen und an der bestehenden Zuständigkeitsordnung keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

Mit der Erteilung einer Bewilligung nach der KRLV kann gleichzeitig nicht auch das Enteignungsrecht verliehen werden. Eine allfällige Enteignung bestimmt sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes. Aus diesem Grund hat die KRLV keine eigenen Bestimmungen betreffend Enteignung.

## **II. Auswirkungen auf den Staatshaushalt, die Gemeinden und die Berner Wirtschaft**

Die Auswirkungen des Bundesrechtes auf die Gemeinden sind beachtlich, die der KRLV jedoch klein. So werden die Gemeinden von der KRLV nur am Rande betroffen, da sich am heute praktizierten Bewilligungsverfahren fast nichts ändert. Sie werden bei sämtlichen Verfahren angehört. Ihre Stellung gleicht jener im Baubewilligungsverfahren, wenn der Regierungsstatthalter Baubewilligungsbehörde ist.

Die KRLV hat zur Folge, dass der Gebührentarif der BVE angepasst werden muss. Dienstleistungen sollen kostendeckend weiter verrechnet werden. Weitere Auswirkungen auf den Staatshaushalt gibt es keine.

Die KRLV hat keine direkten Auswirkungen auf die Berner Wirtschaft. Hingegen werden die Kunden von einem effizienten und klaren Bewilligungsverfahren indirekt profitieren.

## **III. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens**

Schon vor dem Mitberichtsverfahren wurde der Entwurf der Rohrleitungsverordnung dem KIGA unterbreitet, welches keine Einwände gegen den Entwurf der KRLV erhob.

Die Anregungen und Bemerkungen, die von den Direktionen (vorab JGK), den Gaswerken und dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches gemacht wurden, konnten grösstenteils übernommen werden.

Die Empfehlung des Bundesamtes für Energie konnte in die Überarbeitung aufgenommen werden. Das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat hatte zum Vorentwurf keine Bemerkungen.

Der Vortrag wurde überarbeitet, und es wurde versucht, möglichst alle Unklarheiten zu beseitigen.

#### **IV. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln**

##### Art. 1

Der Geltungsbereich der kantonalen Rohrleitungsverordnung (KRLV) beschränkt sich auf die vom Bund dem Kanton zugewiesenen Aufgaben, namentlich auf die Regelung des Verfahrens für die Rohrleitungsanlagen, die unter der Aufsicht der Kantone stehen.

##### Art. 2

Artikel 2 KRLV macht transparent, dass die Verordnung möglichst die bundesrechtlichen Bestimmungen übernehmen will, damit sich das Verfahren für Leitungen, die unter der Aufsicht des Kantons stehen, möglichst vom bundesrechtlichen Verfahren nicht unterscheidet.

##### Art. 3

Rohrleitungsanlagen enthalten ein relativ grosses Gefährdungspotential. Sie sind deshalb nach den gültigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der Fachstellen und der Schweizerischen Fachverbände zu erstellen und zu unterhalten.

##### Art. 4

Die Kantone können gegen die Erteilung von Konzessionen für Rohrleitungsanlagen durch die Bundesbehörden Einwendungen anbringen. Diese Kompetenz soll im Kanton Bern entsprechend Art. 26 der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und Mitberrichtsverfahren (VMV; BSG 152.025) dem Regierungsrat zukommen. Für die Vorbereitung der Einwendungen ist die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) federführende Behörde. Sie holt aber von den betroffenen Fachstellen Amtsberichte ein und hört die Gemeinden an.

##### Art. 5

Für alle übrigen Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Kantons ist in der Regel das WEA zuständig. Dies betrifft vorab die Bewilligungsverfahren und die Aufsicht über die Rohrleitungsanlagen. Die KRLV konzentriert bewusst die übrigen Kompetenzen auf das WEA, da sich schon heute im Kanton Bern hauptsächlich das WEA mit Rohrleitungsanlagen befasst.

Artikel 6 und 7 bleiben aber vorbehalten.

#### Art. 6

In der Regel ist das WEA zuständige Behörde für die Bewilligung von Rohrleitungsanlagen. Bis jetzt beaufsichtigt das WEA die Leitungen nur bis zum Hausanschluss. Die Rohrleitungen vom Hausanschluss bis zur Verbrauchsstelle sind in der Regel von der eidgenössischen Rohrleitungsgesetzgebung ausgenommen. Solche Rohrleitungsanlagen, die innerhalb von Gebäuden und Anlagen liegen, werden schon heute durch das KIGA beaufsichtigt und bewilligt. An dieser Zuständigkeit soll sich mit der Verordnung grundsätzlich nichts ändern. In Artikel 6 der Verordnung ist deshalb vorgesehen, dass das KIGA zuständige Behörde ist für die Bewilligung von Rohrleitungsanlagen, die nach Artikel 6 Absatz 1 der eidgenössischen Rohrleitungsverordnung von der eidgenössischen Gesetzgebung ausgenommen sind.

#### Art. 7

Viele lokale Gaswerkbetriebe führen ein grosses Netz von Rohrleitungsanlagen mit nur einem geringen Betriebsdruck, in der Regel mit einem Betriebsdruck von unter 1 bar. Bewilligungen für den Bau und Betrieb dieser Rohrleitungen werden schon heute nicht vom Kanton erteilt. Diese Gaswerkbetriebe verfügen über genügend kompetente Fachleute. Es ist deshalb vorgesehen, dass das WEA die Bewilligungskompetenz für solche Rohrleitungsanlagen mit einem geringen Druck an bestimmte Gaswerkbetriebe delegieren kann, da es nicht notwendig ist, dass in sämtlichen Belangen die Bewilligungskompetenz beim Kanton bleibt. Die Aufsicht über solche Rohrleitungsanlagen kann ebenfalls an diese Gaswerkbetriebe übertragen werden.

Auch für andere Rohrleitungsanlagen soll das WEA die technische Aufsicht an Fachorganisationen übertragen können (Absatz 2). Unter „technische Aufsicht“ ist auch die Aufgabe enthalten, zu prüfen, ob Gasversorgungsunternehmen über die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für den generellen Bau und Betrieb von Gasrohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck bis zu einem bar verfügen.

#### Art. 8

Der Kanton hat nach Art. 32 Abs. 2 des Rohrleitungsgesetzes eine Alarmstelle für Katastrophenfälle zu bezeichnen. Die Kantonspolizei ist dazu innerkantonal die geeignete Behörde.

#### Art. 9

Der Bund schreibt den Kantonen ein Bewilligungsverfahren für den Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen vor (Art. 42 des Rohrleitungsgesetzes).

Die Verordnung bezweckt, das Bewilligungsverfahren für den Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen möglichst einfach zu regeln. Es sollen deshalb grundsätzlich die gleichen Anforderungen gelten, wie sie für Leitungen, die unter der Aufsicht des Bundes stehen, zur Anwendung kommen.

Bewilligungen sollen bei der BVE angefochten werden können, und zwar unabhängig davon, ob das WEA oder eine Gaswerkbetreiberin oder ein Gaswerkbetreiber (vgl. Artikel 7) erstinstanzlich verfügt hat.

Im Bewilligungsverfahren wird als Grundsatz auf die bestehenden kantonalen Gesetze, die bei allen Bewilligungsverfahren zur Anwendung kommen, verwiesen. Dieser Grundsatz bezieht sich auch auf das Rechtsmittelverfahren. Eine selbständige Bestimmung für die Anfechtung

von Verfügungen des WEA ist deshalb nicht erforderlich. Verfügungen des WEA können im Kanton bei der BVE und anschliessend beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden.

#### Art. 10

Gesuche für den Bau von Rohrleitungsanlagen sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die eidgenössische Rohrleitungsverordnung umschreibt, was für Unterlagen einzureichen sind. Diese Aufzählung gilt sinngemäss auch für Rohrleitungsanlagen, die unter der Aufsicht der Kantone stehen. Sobald jedoch auch noch andere Bewilligungen als die für den Bau von Rohrleitungsanlagen erforderlich sind, kommt das Koordinationsgesetz zur Anwendung. Das Verfahren richtet sich dann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Im Baubewilligungsdekret ist das Auflage- und Einspracheverfahren umfassend geregelt. Es ist zweckmässig, dieses Verfahren sinngemäss auch für das Bewilligungsverfahren für Rohrleitungen anzuwenden, zumal wenn die Rohrleitungen auch einer Baubewilligung bedürfen. Die Gesuche sind aber nur einmal zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung kann durch eine persönliche Anzeige der Bewilligungsbehörde ersetzt werden, wenn nur wenige Einspracheberechtigte vorhanden sind (Abs. 3).

Unabhängig vom Bewilligungsverfahren nach den Bestimmungen der Rohrleitungsgesetzgebung bleibt das Baubewilligungsverfahren vorbehalten, d.h. mit der kantonalen Rohrleitungsverordnung kann nicht festgelegt werden, ob eine Rohrleitungsanlage auch noch eine Baubewilligung erfordert. Was baubewilligungspflichtig ist, bestimmt das Baurecht.

#### Art. 11

Das Bundesrecht (Art. 42 Abs. 1 RLG) schreibt neben einer Bewilligung für den Bau auch eine solche für den Betrieb von Rohrleitungsanlagen vor.

Es ist zweckmässig, Betriebsbewilligungen zu befristen, um sie periodisch den neuen rechtlichen Situationen anpassen zu können.

Bevor Betriebsbewilligungen erteilt werden, führt das WEA oder eine von ihm bezeichnete Stelle ein Abnahmeprüfung der Rohrleitungsanlagen durch.

#### Art. 12

Dieser Artikel bestimmt, dass Gesuche um Verlängerung von Betriebsbewilligungen sechs Monate vor deren Ablauf einzureichen sind.

#### Art. 13

Da mit dieser Verordnung nur das Verfahren, wie es bis jetzt faktisch durchgeführt wurde, in einem Erlass festgehalten werden soll, kommt die Verordnung auch schon auf alle hängigen Verfahren zur Anwendung. Den am Verfahren Beteiligten entstehen dadurch keine Nachteile.

Art. 14

Mit dieser Verordnung wird der Inhalt des Beschlusses des Regierungsrates vom 13. August 1965 betreffend Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe, Anlagen kantonaler Aufsicht (BSG 766.11) grösstenteils übernommen. Der Beschluss als solcher hat nach Inkraftsetzung dieser Verordnung keine selbständige Bedeutung mehr, er kann deshalb aufgehoben werden.

Art. 15

Da verschiedene Begriffe ersetzt werden (neu Bewilligungen für den Bau von Rohrleitungsanlagen statt Plangenehmigungen), ist auch die Gebührenverordnung anzupassen. Gleichzeitig werden einzelne Kategorien zusammengefasst. Die bestehenden Gebührenrahmen werden gegen oben zum Teil etwas erweitert.

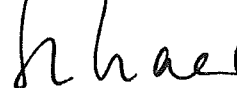
Art. 16

Die Verordnung kann auf den frühestmöglichen Termin nach erfolgter Publikation in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft gesetzt werden.

Bern, 7. Oktober 1998

BAU-, VERKEHRS- UND  
ENERGIEDIREKTION

Die Direktorin



D. Schaer-Born, Regierungsrätin

# Kantonale Rohrleitungsverordnung (KRLV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern*

gestützt auf Artikel 52 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz)<sup>1</sup> und gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 der eidgenössischen Rohrleitungsverordnung vom 11. September 1968<sup>2</sup>

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

**Geltungsbereich** **Art. 1** Diese Verordnung regelt die Aufgaben, die vom Bund durch die Rohrleitungsgesetzgebung dem Kanton zugewiesenen sind, namentlich die Aufsicht und das Bewilligungsverfahren für den Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen, die unter der Aufsicht der Kantone stehen.

**Ergänzendes Recht** **Art. 2** Sofern diese Verordnung nichts anderes regelt, kommen die Bestimmungen der Rohrleitungsgesetzgebung des Bundes zur Anwendung.

**Regeln der Technik** **Art. 3** <sup>1</sup> Die Rohrleitungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

<sup>2</sup> Als Regeln der Technik im Sinne der Rohrleitungsgesetzgebung gelten insbesondere die Anforderungen und Rechenmethoden der gültigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der Fachstellen und der Schweizerischen Fachverbände.

## II. Zuständigkeiten

**Regierungsrat** **Art. 4** Der Regierungsrat ist zuständig für Einwendungen gegen Konzessionsgesuche nach Artikel 2 ff. des Rohrleitungsgesetzes (Artikel 6 Absatz 3 des Rohrleitungsgesetzes).

**Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA)** **Art. 5** <sup>1</sup> Das Wasser- und Energiewirtschaftsamt

- führt das Planaufgabe- und Einspracheverfahren nach Artikel 22 des Rohrleitungsgesetzes durch,
- ist zuständige Stelle für das Einreichen von Einsprachen nach Artikel 33 Absatz 1 der eidgenössischen Rohrleitungsverordnung,
- ist Bewilligungsbehörde nach Artikel 42 des Rohrleitungsgesetzes

<sup>1</sup> SR 746.1

<sup>2</sup> SR 746.11

für den Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen, die unter der Aufsicht der Kantone stehen,

- ist bei Bauvorhaben Dritter Bewilligungsbehörde nach Artikel 74 der eidgenössischen Rohrleitungsverordnung,
- macht der Aufsichtsbehörde des Bundes Mitteilung nach Artikel 8 der eidgenössischen Rohrleitungsverordnung,
- ist Aufsichtsbehörde von Rohrleitungsanlagen, die nach Artikel 72 ff. der eidgenössischen Rohrleitungsverordnung unter der Aufsicht des Kantons stehen oder die altrechtlich bewilligt worden waren.

<sup>2</sup> Artikel 7 bleibt vorbehalten.

Kantonales Amt  
für Industrie,  
Gewerbe und  
Arbeit (KIGA)

**Art. 6** Das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ist zuständig für die Aufsicht über die vom Gesetz ausgenommenen Rohrleitungsanlagen nach Artikel 6 Absatz 1 der eidgenössischen Rohrleitungsverordnung.

Delegation

**Art. 7** <sup>1</sup> Das Wasser- und Energiewirtschaftsamt kann die Bewilligungskompetenz für den Bau und den Betrieb sowie die technische Aufsicht von Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck von bis zu einem bar an Gaswerkbetriebe übertragen.

<sup>2</sup> Das Wasser- und Energiewirtschaftsamt kann in Anwendung von Artikel 72 Absatz 2 und 3 der eidgenössischen Rohrleitungsverordnung mittels Vereinbarung die technische Aufsicht übertragen,

- a für Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck (Berechnungsdruck) über fünf bar an das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat,
- b für Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck (Berechnungsdruck) bis zu fünf bar an das Technische Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG) des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Kantonale  
Alarmstelle

**Art. 8** Kantonale Alarmstelle nach Artikel 32 Absatz 2 des Rohrleitungsgesetzes ist der Stützpunkt Bern der Kantonspolizei Bern.

### **III. Bau und Betrieb von Rohrleitungen unter der Aufsicht der Kantone**

Allgemeines

**Art. 9** <sup>1</sup> Der Bau und der Betrieb von Rohrleitungsanlagen, die unter der Aufsicht der Kantone stehen (Artikel 42 des Rohrleitungsgesetzes), bedürfen einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind zu bewilligen, wenn sie den Bestimmungen der bundesrechtlichen Rohrleitungsgesetzgebung und den andern im Bewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entsprechen.

<sup>3</sup> Verfügungen betreffend den Bau und den Betrieb von Rohrleitungsanlagen können bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion angefochten werden.

<sup>4</sup> Im übrigen richtet sich das Bewilligungsverfahren nach den Bestimmungen des Koordinationsgesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.



Bewilligungsver-  
fahren für den  
Bau

**Art. 10**<sup>1</sup> Gesuche für den Bau von Rohrleitungsanlagen sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Artikel 24 bis 29 der eidgenössischen Rohrleitungsverordnung für die Aussteckung und die Gesuchsunterlagen kommen sinngemäss zur Anwendung. Die Bewilligungsbehörde kann die Form der Gesuchsunterlagen festlegen.

<sup>2</sup> Gesuche für den Bau von Rohrleitungsanlagen sind einmal im Amtsblatt und im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

<sup>3</sup> Die öffentliche Bekanntmachung kann durch eine persönliche Anzeige der Bewilligungsbehörde ersetzt werden, wenn nur wenige Einspracheberechtigte vorhanden sind.

<sup>4</sup> Im übrigen richtet sich das Bewilligungsverfahren sinngemäss nach den Bestimmungen des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren<sup>3</sup>.

Betriebsbewil-  
ligung

**Art. 11**<sup>1</sup> Gesuche für den Betrieb von Rohrleitungsanlagen sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Artikel 45 der eidgenössischen Rohrleitungsverordnung kommt sinngemäss zur Anwendung.

<sup>2</sup> Betriebsbewilligungen werden höchstens auf 50 Jahre erteilt.

<sup>3</sup> Vor Inbetriebnahme der Anlagen führt das Wasser- und Energiewirtschaftsamt oder eine von ihm bezeichnete Stelle eine Abnahmeprüfung durch.

Verlängerungs-  
gesuche

**Art. 12** Gesuche um Verlängerung von Betriebsbewilligungen sind mindestens 6 Monate vor deren Ablauf einzureichen.

#### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbe-  
stimmung

**Art. 13** Diese Verordnung ist auf alle hängigen Verfahren anwendbar.

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

**Art. 14** Der Beschluss des Regierungsrates vom 13. August 1965 betreffend Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe, Anlagen kantonaler Aufsicht<sup>4</sup> wird aufgehoben.

Änderung  
bisherigen  
Rechts

**Art. 15** Die Gebührenverordnung vom 22. Februar 1995<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

Anhang VIII

Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

---

<sup>3</sup> BSG 725.1

<sup>4</sup> BSG 766.11

<sup>5</sup> BSG 154.21

1. bis 3.3.1: unverändert

### 3.3.2 Bereich Rohrleitungen

Taxpunkte

Für Bewilligungen für den Bau und den Betrieb der Rohrleitungsanlagen unter kantonaler Aufsicht gemäss Artikel 41 bis 43 des eidgenössischen Rohrleitungsgesetzes<sup>6</sup> werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |  |                |
|---|--|----------------|
| a | Bearbeitungsgebühr für Aufwendungen im Zusammenhang mit Plangenehmigungsverfahren für unter der Aufsicht des Bundes stehenden Rohrleitungsanlagen    | 1000 bis 20000 |
| b | Bewilligungen für den Bau von Rohrleitungsanlagen  | 600 bis 3000   |
| c | Bewilligungen für den Betrieb von Rohrleitungsanlagen  | 200 bis 500    |
| d | Bewilligungen für Bauvorhaben Dritter innerhalb der gesetzlichen Mindestabstände einer bestehenden oder in Ausführung begriffenen Rohrleitungsanlage | 100 bis 500    |

e bis g: aufgehoben

Die Kosten für die Tätigkeit des eidgenössischen Rohrleitungsinspektorates oder anderer Kontrollstellen im Zusammenhang mit der Begutachtung von Gesuchen und der Durchführung der Bau- und Betriebsaufsicht werden von der zuständigen Instanz den Gesuchstellenden direkt verrechnet.

3.4 bis 6: unverändert

Inkraftsetzung **Art. 16** Diese Verordnung tritt fünf Tage nach der Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG) in Kraft.

Bern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: